



Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Das GwG enthält diverse Regelungen, die von den verpflichteten Unternehmen jeweils „risikoorientiertes“ oder „angemessenes“ Handeln verlangen. Damit wird den Unternehmen per Gesetz in bestimmten Fällen ein eigener Beurteilungsspielraum zugestanden, welche Maßnahmen sie selbst als sachgerecht und zweckdienlich erachten, um sich in ihrer individuellen Situation vor Geldwäschehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu schützen. So kann beispielsweise der konkrete Umfang der Maßnahmen zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 3 GwG „risikoorientiert bestimmt“ werden, die internen Sicherungsmaßnahmen des § 9 GwG müssen „angemessen“ sein (z. B. auch die Unterrichtung der Mitarbeiter und deren Zuverlässigkeitsüberprüfung), aber auch die gesetzlich vorgesehenen Erleichterungen des § 5 GwG greifen nur „vorbehaltlich einer Risikobewertung“. Weitere Beispiele sind dem GwG zu entnehmen.

Je nach Risiko können niedrigere oder aber auch höhere als die üblichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, um einen wirksamen Schutz vor Geldwäschehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu erreichen. Grundvoraussetzung für eine angemessene Prävention ist daher, dass sich das Unternehmen zunächst über **sein individuelles Risiko** Klarheit verschafft, also eine **sorgfältige, vollständige und zweckmäßige „Gefährdungs-“ oder „Risikoanalyse“** erstellt. Das GwG schreibt diese zwar nicht explizit vor, insbesondere enthält es auch keine Vorgaben zu deren Umfang oder Inhalt, dennoch ergibt sich die Notwendigkeit grundsätzlich für alle vom GwG erfassten Unternehmen aus § 9 Abs. 1 Satz 1 GwG.

„Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 GwG müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.“

Eine solche Analyse ist damit Voraussetzung und Grundlage für alle weiteren Maßnahmen im Unternehmen!

Inhalt einer Gefährdungs- oder Risikoanalyse:

1. Bestandsaufnahme

- 1.1. Grunddaten zum Unternehmen (Gegenstand, Rechtsform, Größe, Filialen...)
- 1.2. Standort: geographisches und infrastrukturelles Umfeld der Geschäftstätigkeit (Bsp.: Ländlicher Raum, Flughafen-/Grenznähe, Bevölkerungsstruktur, sonstiges Gewerbe im Umfeld, Kriminalitätslage...)
- 1.3. Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur (Bsp.: Laufkundschaft, Stammkundschaft, Endabnehmer, Wiederverkäufer, Herkunftsländer der Kunden, Onlinegeschäfte, Außendienstmitarbeiter, angebotene Produkte, ...)



2. Risiken bestimmen

Aus dem Bestand heraus betriebsspezifische Risiken identifizieren anhand interner und externer Quellen, z. B.:

- 2.1. Internes Erfahrungswissen, Erfahrungsaustausch, Vorkommnisse
- 2.2. Typologiepapiere (z. B. Bundeskriminalamt – Financial Intelligence Unit)
- 2.3. Allgemeine Presse
- 2.4. Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden

Es können auch innerhalb eines Unternehmens einzelne Bereiche mit hohem, andere mit mittlerem, wieder andere mit geringem Risiko bewertet werden.

3. Maßnahmen treffen

Konkrete und dem individuellen Risiko des Unternehmens entsprechende Maßnahmen entwickeln, einführen und regelmäßig aktualisieren, z. B.

- 3.1. Allgemeine Handlungsanweisungen mit festgelegten Zuständigkeiten (z. B. auch Regelungen zur Bargeldannahme, risikoangemessene Anwendung von Vorschriften des GwG)
- 3.2. Umgang mit Verdachtsfällen
- 3.3. Ggf. EDV-Lösungen (Automatisiertes Abfragen der notwendigen Daten)
- 3.4. Mitarbeiter sensibilisieren (je nach Risiko differenziert, z. B. durch Präsenzs Schulungen, Online-Schulungen, Kenntnisnahme von Merkblättern)
- 3.5. Ggf. Outsourcing von Pflichten (z. T. vorab Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich).
- 3.6. Ggf. Geldwäschebeauftragten bestellen
- 3.7. Regelmäßige Kontrollen vornehmen (werden die angeordneten Maßnahmen umgesetzt?)

Sonstige Hinweise:

Es versteht sich von selbst, dass eine solche Analyse nicht statisch ist, sondern regelmäßig den äußeren Gegebenheiten (z. B. Gesetzesänderungen) und internen Veränderungen (z. B. neue Produkte) angepasst werden muss. Je nach Unternehmensgröße und -komplexität wird sie mehr oder weniger umfangreich sein.

Da Verpflichtete nach § 16 Abs. 3 GwG der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Unterlagen vorlegen müssen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, empfiehlt es sich, die Erstellung einer Gefährdungs-/Risikoanalyse zu dokumentieren und diese für evtl. Prüfungen aufzubewahren. Nur so können Unternehmen nachweisen, dass die getroffenen Maßnahmen dem individuellen Unternehmensrisiko entsprechen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden

Weitere Informationen finden Sie unter
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/sicherheit_ordnung/geldwaeschepraevention/index.php